

**Rechtssache C-391/19**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

21. Mai 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Varhoven administrativen sad (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

10. Mai 2019

**Kassationsbeschwerdeführerin:**

„Unipack“ AD

**Kassationsbeschwerdegegner:**

Direktor na Teritorialna direktsia „Dunavska“ der Agentsia „Mitnitsi“

Der Staatsanwalt bei der Varhovna administrativna prokuratura der Republik Bulgarien

---

**BESCHLUSS**

... [nicht übersetzt]

**Sofia, den 10. Mai 2019**

**Der Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht) der Republik Bulgarien** ... [nicht übersetzt].

Das Verfahren richtet sich nach Kapitel XII des Administrativnoprotsesualen kodeks (Verwaltungsverfahrenordnung, im Folgenden: APK).

Es wurde auf die Kassationsbeschwerde der „Unipack“ AD gegen das Urteil ... [nicht übersetzt] des Administrativen sad Veliko Tarnovo (Verwaltungsgericht Veliko Tarnovo) hin eingeleitet, speziell gegen den Teil, mit dem die Klage der Gesellschaft gegen die vom Leiter der Mitnitsa Svishtov (Zollamt Svishtov) erteilte Bewilligung Nr. BG004300/40/000225 ... [nicht übersetzt] für die

Inanspruchnahme eines besonderen Zollverfahrens, außer Versand, speziell gegen Ziffer 16.13 des Anhangs der Bewilligung, abgewiesen wurde.

... [nicht übersetzt] Die Kassationsbeschwerdeführerin hat die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung des Art. 172 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 beantragt, um die Bedeutung des Begriffs „außergewöhnliche Umstände“ zu klären.

Der Kassationsbeschwerdegegner – ... [nicht übersetzt] hat sich nicht zum Antrag auf Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens geäußert.

[nationales Verfahren] ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] Die mit drei Mitgliedern besetzte Kammer des Varhoven administrativen sad hat festgestellt, dass die richtige Entscheidung des Rechtsstreits von der Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts abhängt, und zwar des Art. 172 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union.

Das Gericht hat das Vorabentscheidungsersuchen wie folgt beschlossen:

**[Or. 2]** Parteien des Ausgangsverfahrens:

1. Kassationsbeschwerdeführerin – „Unipack“ AD mit Sitz und Verwaltungsanschrift in Pavlikeni, Verwaltungsbezirk Veliko Tarnovo ... [nicht übersetzt];
2. Kassationsbeschwerdegegner – Direktor na Teritorialna direksia „Dunavska“ der Agentsia „Mitnitsi“ (Direktor der Teritorialdirektion „Donauraum“ der Zentralen Zollbehörde);
3. Der Staatsanwalt bei der Varhovna administrativna prokuratura (Oberste Verwaltungsstaatsanwaltschaft) der Republik Bulgarien.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens:

4. Gegenstand des beim Varhoven administrativen sad anhängigen Kassationsbeschwerdeverfahrens ist das Urteil ... [nicht übersetzt] des Administrativen sad Veliko Tarnovo, soweit damit die Klage der „Unipack“ AD abgewiesen wurde. Diese Klage richtete sich gegen die vom Leiter der Mitnitsa Svishtov erteilten Bewilligung Nr. BG004300/40/000225 ... [nicht übersetzt] für die Inanspruchnahme eines besonderen Zollverfahrens, außer Versand, und zwar gegen Ziff. 16.13 des Anhangs der Bewilligung, wonach diese mit dem Datum der Annahme des Antrags wirksam wird.

5. Das Verwaltungsverfahren bei der Zollbehörde wurde durch den Antrag der „Unipack“ AD auf Bewilligung der Inanspruchnahme eines besonderen Zollverfahrens, außer Versand, nämlich der Endverwendung, eingeleitet. ... [nicht übersetzt] Gemäß Art. 211 Abs. 2 des Zollkodex der Union beantragte die Antragstellerin, ihr rückwirkend zum 13. Juli 2017 die Bewilligung für folgende Ware zu erteilen: „Folie aus Aluminium mit einer Dicke von 0,007 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen, für andere Verwendungen außer der Verwendung als Haushaltsfolie“.
6. Gegenüber der „Unipack“ AD war hinsichtlich der tariflichen Einreihung der Ware „Folie aus Aluminium (Aluminiumlegierung 8079) ohne Unterlage, nur gewalzt, mit einer Dicke von 7 µm .... das Erzeugnis wird mit Papier, Polyethylen oder Polyester laminiert und für die Herstellung von kombinierten Verpackungen als äußere oder innere Schicht verwendet“, eine Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA-Entscheidung) mit Wirkung ab dem 28. September 2015 für die Dauer von sechs Jahren erlassen worden ... [nicht übersetzt]. Die Ware wurde unter dem KN-Code 7607 11 19 und dem TARIC-Code 7607111990 – „Andere“ – eingereiht. Dieser Code wurde im Nachhinein durch die Änderungen im TARIC vom 1. Juni 2016 gestrichen.
7. Am 13. Juni 2017 und am 27. Juni 2017 führte die „Unipack“ AD jeweils Folie aus Aluminium ohne Unterlage, angemeldet als „Andere“ unter dem Tarificode 7607111993, und zwar 6 058 kg netto bzw. 23 160,80 kg netto, aus China ein. Mit Entscheidung ... [nicht übersetzt] des Leiters der Mitnitsa Svishtov wurde der in Feld 33 des Einheitspapiers vom 27. Juni 2017 angegebene TARIC-Code für den als „Folie aus Aluminium, mit einer Dicke von wenigstens 0,007 mm und weniger als 0,008 mm, weichgeglüht oder nicht“, beschriebenen Teil der Ware korrigiert und ein neuer TARIC-Code 7607111930 bestimmt. Daraufhin wurden zusätzliche Zollabgaben und Mehrwertsteuer wegen der Verzollung dieser Ware mit Antidumpingzoll in Höhe von 30 % aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2017/271 erhoben.
8. Die gesamte Menge der Aluminiumfolie aus den Einfuhren vom 13. Juni 2017 und 27. Juni 2017 wurde bis zum 30. September 2017 bzw. bis zum 31. Oktober 2017 für die Herstellung von kombinierten **[Or. 3]** Verpackungen verarbeitet und nicht als Haushaltsfolie verwendet.
9. In der Zeit vom 26. August 2015 bis zum 18. Mai 2016 wurde 7-µm-Aluminiumfolie unter dem TARIC-Code 7607111990 aus der Türkei und aus China eingeführt. In der Zeit vom 15. September 2016 bis zum 30. Januar 2017 wurde 7-µm-Aluminiumfolie unter dem TARIC-Code 7607111995 aus der Türkei und aus China und in der Zeit vom 21. März 2017 bis zum 07. Juni 2017 7-µm-Aluminiumfolie unter dem TARIC-Code 7607111993 aus der Türkei eingeführt.
10. Der Sachverhalt ist unstrittig. Streitig ist, ob die Voraussetzungen des Art. 172 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 für eine Rückwirkung der Bewilligung der Endverwendung vorliegen.

Angeführte Rechtsvorschriften:

Nationale Rechtsvorschriften

11. Art. 170 Abs. 2 APK

„(2) Wird die Ablehnung des Erlasses eines Verwaltungsakts angefochten, muss der Anfechtende belegen, dass die Voraussetzungen für den Erlass vorgelegen haben.“

Vorschriften des Unionsrechts

12. Art. 1 Abs. 1 [und] Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 925/2009 des Rates vom 24. September 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China

„Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Folien aus Aluminium mit einer Dicke von 0,008 mm bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen mit einer Breite von 650 mm oder weniger und einem Stückgewicht von mehr als 10 kg, die derzeit unter den KN-Code ex 7607 11 19 (TARIC-Code 7607111910) eingereicht werden, mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China („VR China“), wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt: **[Or. 4]**

Land	Unternehmen	Antidumpingzollsatz	TARIC-Zusatzcode
Armenien	Closed Joint Stock Company „Rusal-Armenal“	13,4 %	A943
	Alle übrigen Unternehmen	13,4 %	A999
VR China	Alcoa (Shanghai) Aluminium Products Co., Ltd, und Alcoa (Bohai) Aluminium Industries Co., Ltd	6,4 %	A944
	Shandong Loftan Aluminium Foil Co., Ltd	20,3 %	A945
	Zhenjiang Dingsheng Aluminium Co., Ltd	24,2 %	A946
	Alle übrigen Unternehmen	30,0 %	A999
	Companhia Brasileira de Alumínio	17,6 %	A947
Brasilien	Alle übrigen Unternehmen	17,6 %	A999

“

13. Art. 1 und Art. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/865 der Kommission vom 31. Mai 2016 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2384 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter Folien aus Aluminium aus der Volksrepublik China und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren

„Artikel 1

Nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 wird eine Untersuchung eingeleitet, um festzustellen, ob mit den Einfuhren in die Union von

– Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,007 mm und weniger als 0,008 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg, unabhängig von der Breite, weichgeglüht oder nicht, oder

– Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,008 mm und weniger als 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg, mit einer Breite über 650 mm, weichgeglüht oder nicht, oder

**[Or. 5]**– Folien aus Aluminium mit einer Dicke über 0,018 mm und weniger als 0,021 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg, unabhängig von der Breite, weichgeglüht oder nicht, oder

– Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,021 mm und höchstens 0,045 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg, unabhängig von der Breite, weichgeglüht oder nicht, bei mindestens zwei Schichten,

mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter den KN-Codes ex 7607 11 19 (TARIC-Codes 7607111930, 7607111940 und 7607111950) und ex 7607 11 90 (TARIC-Codes 7607119045 und 7607119080) eingereiht werden, die Maßnahmen umgangen werden, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2384 eingeführt wurden.

Artikel 2

Die Zollbehörden unternehmen nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 geeignete Schritte, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren in die Union zollamtlich zu erfassen.

Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Die Kommission kann die Zollbehörden per Verordnung anweisen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Waren in die Union einzustellen, welche von Herstellern hergestellt werden, die eine Befreiung von der

zollamtlichen Erfassung beantragt haben und die Bedingungen für die Befreiung festgestelltermaßen erfüllen.“

14. Art. 1 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/271 der Kommission vom 16. Februar 2017 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 925/2009 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China auf Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter Folien aus Aluminium

„Art. 1

1. Der endgültige Antidumpingzoll, der für ‚alle übrigen Unternehmen‘ gilt und durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 925/2009 auf Einfuhren von bestimmten Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt wurde, wird hiermit ausgeweitet auf Einfuhren in die Union von

– Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,007 mm und weniger als 0,008 mm, unabhängig von der Breite der Rollen, weichgeglüht oder nicht, derzeit unter dem KN-Code ex 7607 11 19 eingereiht (TARIC-Code 7607111930), oder

**[Or. 6]**– Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,008 mm und höchstens 0,018 mm, in Rollen mit einer Breite von über 650 mm, weichgeglüht oder nicht, derzeit unter dem KN-Code ex 7607 11 19 eingereiht (TARIC-Code 7607111940), oder

– Folien aus Aluminium mit einer Dicke von über 0,018 mm und weniger als 0,021 mm, unabhängig von der Breite der Rollen, weichgeglüht oder nicht, derzeit unter dem KN-Code ex 7607 11 19 eingereiht (TARIC-Code 7607111950), oder

– Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,021 mm und höchstens 0,045 mm, bei mindestens zwei Schichten, unabhängig von der Breite der Rollen, weichgeglüht oder nicht, derzeit unter dem KN-Code ex 7607 11 90 eingereiht (TARIC-Codes 7607119045 und 7607119080) ....

4. Die in Absatz 1 beschriebene Ware wird vom endgültigen Antidumpingzoll befreit, wenn sie für andere Verwendungen außer der Verwendung als Haushaltsfolie eingeführt wird. Eine Befreiung unterliegt den Bedingungen, die in den entsprechenden Zollbestimmungen der Union zur Endverwendung festgelegt sind, insbesondere Artikel 254 des Zollkodex der Union.

5. Der durch Absatz 1 dieses Artikels ausgeweitete Zoll wird auf Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China erhoben, zollamtlich erfasst nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/865 und Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036, mit Ausnahme der Einfuhren, die von den in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Unternehmen hergestellt wurden, und unter Befreiung der Unternehmen, die nachweisen

können, dass die Ware im Einklang mit Absatz 4 für andere Verwendungen außer der Verwendung als Haushaltsfolie genutzt wurde.“

15. Art. 254 Abs. 1, Art. 211 Abs. 1 Buchst. a, Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden: Zollkodex der Union)

„Artikel 254

#### Endverwendung

(1) In der Endverwendung können Waren aufgrund ihres besonderen Zwecks abgabenfrei oder zu einem ermäßigten Abgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.“

„Artikel 211

#### Bewilligung

(1) Eine Bewilligung der Zollbehörden ist erforderlich für

a) die Inanspruchnahme der aktiven oder passiven Veredelung, der vorübergehenden Verwendung oder der Endverwendung ...“

[Or. 7] „Artikel 33

#### Entscheidungen über verbindliche Auskünfte

(2) vZTA- und vUA-Entscheidungen\* sind nur hinsichtlich der zolltariflichen Einreihung beziehungsweise des Ursprungs der Waren

a) sowohl für die Zollbehörden als auch gegenüber dem Inhaber der Entscheidung nur hinsichtlich der Waren verbindlich, für die die Zollformalitäten nach dem Zeitpunkt erfüllt werden, zu dem die Entscheidung wirksam wird,

b) sowohl für den Inhaber der Entscheidung als auch gegenüber den Zollbehörden erst ab dem Tag verbindlich, an dem sie ihm zugestellt werden beziehungsweise als ihm zugestellt gelten.“

„Artikel 34

#### Verwaltung von Entscheidungen über verbindliche Auskünfte

\* AdÜ: Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte und Entscheidungen über verbindliche Ursprungsankünfte.

(1) Eine vZTA- Entscheidung verliert vor Ablauf der Frist gemäß Artikel 33 Absatz 3 ihre Gültigkeit, wenn sie aufgrund eines der folgenden Umstände nicht mehr rechtmäßig [ist]:

a) der Annahme einer Änderung der Nomenklaturen gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben a und b ...“.

16. Art. 172 Abs. 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

„Artikel 172

Rückwirkende Bewilligung

(Artikel 22 Absatz 4 des Zollkodex)

(1) Erteilen die Zollbehörden gemäß Artikel 211 Absatz 2 des Zollkodex eine Bewilligung rückwirkend, wird die Bewilligung frühestens ab dem Datum der Annahme des Antrags wirksam.

(2) Unter außergewöhnlichen Umständen können die Zollbehörden zulassen, dass eine Bewilligung gemäß Absatz 1 frühestens ein Jahr, im Fall von Waren, die unter Anhang 71-02 fallen, frühestens drei Monate vor dem Datum der Annahme des Antrags wirksam wird.“

[Or. 8] Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

17. Die Überprüfung hat zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens keine Urteile des Gerichtshofs zur Auslegung des Art. 172 Abs. 2 der Delegierten Verordnung in Vorabentscheidungsverfahren ergeben.

Argumente der Parteien

18. Die „Unipack“ AD hat die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens beantragt.  
19. Der Direktor der Teritorialna direktsia „Dunavska“ der Agentsia „Mitnitsi“ hat sich nicht zu dem Antrag geäußert.

Begründung der Vorlage

20. Mit der Verordnung (EG) Nr. 925/2009 (ursprüngliche Verordnung) des Rates wurde ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe von 30 % auf Einfuhren von Folien aus Aluminium mit einer Dicke von 0,008 mm bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen mit einer Breite von 650 mm oder weniger und einem Stückgewicht von mehr als 10 kg aus der Volksrepublik China für alle übrigen Unternehmen, außer den in Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten,



eingeführt. Im Dezember 2015 wurde die Gültigkeitsdauer der Maßnahmen bezüglich desselben Produkts mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2384 der Kommission verlängert. Auf der Grundlage von Art. 13 der Grundverordnung leitete die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/865 (im Folgenden: Verordnung zur Einleitung einer Untersuchung) eine Untersuchung ein. In Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 5 der Grundverordnung wies die Kommission durch die Verordnung zur Einleitung einer Untersuchung die Zollbehörden an, die Einfuhren der geringfügig geänderten Ware mit Ursprung in der VR China zollamtlich zu erfassen.

21. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/271 der Kommission wird der endgültige Antidumpingzoll, der für „alle übrigen Unternehmen“ gilt und durch Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 925/2009 auf Einfuhren von bestimmten Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt wurde, auf Einfuhren in die Union von Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,007 mm und weniger als 0,008 mm, unabhängig von der Breite der Rollen, weichgeglüht oder nicht, derzeit unter dem KN-Code ex 7607 11 19 (TARIC-Code 7607111930) eingereiht, ausgeweitet (siehe Art. 1 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Verordnung). Der durch Art. 1 Abs. 1 ausgeweitete Zoll wird auf die gemäß Art. 2 der Verordnung zur Einleitung einer Untersuchung erfassten Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China erhoben (Art. 1 Abs. 5 der Durchführungsverordnung [EU] 2017/271). Die in Art. Abs. 1 beschriebene Ware wird vom endgültigen Antidumpingzoll befreit, wenn sie für andere Verwendungen außer der Verwendung als Haushaltsfolie eingeführt wird. Die Befreiung erfolgt nach den Zollbestimmungen zur Endverwendung gemäß Art. 254 des Zollkodex der Union.
22. Gemäß Art. 211 Abs. 1 Buchst. a des Zollkodex der Union ist für die Inanspruchnahme der Endverwendung die Bewilligung der Zollbehörde erforderlich. Eine solche ist die beim Administrativen sad Veliko Tarnovo angefochtene Bewilligung, mit der [Or. 9] gemäß Art. 172 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 Rückwirkung ab dem Datum der Annahme des Antrags verliehen wurde (Ziff. 16.13 der Bewilligung).
23. Die Kassationsbeschwerdeführerin hat beantragt, die Rückwirkung der Bewilligung auch auf die vor dem Datum der Annahme des Antrags (18. August 2017) getätigten Einfuhren vom 13. Juni 2017 und vom 27. Juni 2017 zu erstrecken, was unter den in Art. 172 Abs. 2 der Delegierten Verordnung genannten Umständen, nämlich unter außergewöhnlichen Umständen, denkbar wäre. Gemäß Art. 170 Abs. 2 APK trägt die Klägerin im erstinstanzlichen Verfahren die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Rückwirkung nach Art. 172 Abs. 2 der Delegierten Verordnung.
24. Der Auslegungsbedarf betrifft die Frage, ob die Änderung in der tariflichen Einreihung der von der Kassationsbeschwerdeführerin eingeführten Waren und das daraus folgenden Ende der Gültigkeit der vZTA-Entscheidung, sowie das Verhalten der Zollbehörden bei der Annahme der auf die vZTA-Entscheidung

gestützten Zollanmeldungen und die Verwendungszweck der Waren auf außergewöhnliche Umstände im Sinne der Delegierten Verordnung hindeuten.

25. Die erkennende Kammer des Varhoven administrativen sad ersucht um Auslegung der genannten Bestimmung der Delegierten Verordnung und legt daher folgende Frage zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV vor:

Handelt es sich um außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 172 Abs. 2 der Delegierten Verordnung, die eine Grundlage für die Erteilung einer rückwirkenden Bewilligung nach Art. 211 Abs. 2 des Zollkodex der Union für die Inanspruchnahme der Endverwendung gemäß Art. 254 des Zollkodex der Union bezüglich einer Einfuhr von Waren wären, die vor dem Datum der Annahme des Antrags auf Bewilligung und nach dem wegen Änderung der Kombinierten Nomenklatur eingetretenen Ende der Gültigkeit einer vZTA-Entscheidung zugunsten des Inhabers des Verfahrens für diese Waren erfolgt ist, wenn in dem Zeitraum (von ungefähr zehn Monaten) zwischen dem Ende der Gültigkeit der vZTA-Entscheidung und der Einfuhr, für die die Inanspruchnahme der Endverwendung begehrt wird, einige (neun) Einfuhren von Waren getätigt wurden, ohne dass die Zollbehörden den angemeldeten Code der Kombinierten Nomenklatur korrigiert haben, und die Waren für einen vom Antidumpingzoll befreiten Zweck verwendet wurden?

[Nationales Verfahren] ... [nicht übersetzt]

Aus den vorstehenden Gründen und auf Grundlage von Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV [nationales Verfahren] ... [nicht übersetzt] erlässt der Varhoven administrativen sad, als Kammer mit drei Mitgliedern der 1. Abteilung folgenden

### **BESCHLUSS:**

[Or. 10] [nationales Verfahren] ... [nicht übersetzt]

Der Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV ERSUCHT, folgende Frage im Wege der Vorabentscheidung zu beantworten:

Handelt es sich um außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 172 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union, die eine Grundlage für die Erteilung einer rückwirkenden Bewilligung nach Art. 211 Abs. 2 des Zollkodex der Union für die Inanspruchnahme der Endverwendung gemäß Art. 254 des Zollkodex der Union bezüglich einer Einfuhr von Waren wären, die vor dem Datum der Annahme des Antrags auf Bewilligung und nach dem wegen Änderung der Kombinierten Nomenklatur eingetretenen Ende der Gültigkeit einer vZTA-Entscheidung zugunsten des Inhabers des Verfahrens für diese Waren erfolgt ist, wenn in dem Zeitraum (von ungefähr zehn Monaten) zwischen dem Ende der Gültigkeit der vZTA-Entscheidung und der

Einfuhr, für die die Inanspruchnahme der Endverwendung begehrt wird, einige (neun) Einfuhren von Waren getätigt wurden, ohne dass die Zollbehörden den angemeldeten Code der Kombinierten Nomenklatur korrigiert haben, und die Waren für einen vom Antidumpingzoll befreiten Zweck verwendet wurden?

Das Verfahren wird ... [nicht übersetzt] bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union AUSGESETZT.

[Nationales Verfahren] ... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT